



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Per E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0  
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:  
IFG-Sachbearbeitung

[REDACTED]  
[www.bka.de](http://www.bka.de)

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]  
hier: Fragebogen von RADAR [#166044]**

Ihr Schreiben vom 07.09.2019  
Wiesbaden, 29.10.2019  
Seite 1 von 3

Sehr geehrte [REDACTED]

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrages auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 07.09.2019.

Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Herausgabe des Fragebogens, der beim Analyseinstrument RADAR zum Einsatz kommt. Darüber hinaus stellt sich Ihnen die Frage, ob es unterschiedliche Fragebögen gibt, je nachdem welcher Szene eine Person zugeordnet wird.

Nach einer ersten cursorischen Prüfung, ob entsprechende amtliche Informationen im Sinne des IFG im BKA vorliegen, ist bereits jetzt festzustellen, dass Ihr Antrag aller Voraussicht nach gemäß § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. Nr. 2 IFG (zumindest teil-)abzulehnen ist, da das Bekanntwerden der in dem Fragebogen enthaltenen Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren und äußeren Sicherheit hätte und die öffentliche Sicherheit gefährden könnte.

Zudem käme auch der Versagungsgrund nach § 3 Nr. 4 IFG in Betracht. Danach besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die begehrten Informationen, zum materiellen und organisatorischen Schutz, einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die angeforderten Unterlagen sind als Verschlussache mit dem Geheimungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft, da die enthaltenen Informationen als „geheim zu haltende Tatsachen“ im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der



Seite 2 von 3

Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft sind. Die Gründe für die Einstufung wären anlässlich Ihres Antrags erneut zu prüfen.

**Aus den dargelegten Gründen ist bereits jetzt absehbar, dass Ihr Antrag voraussichtlich zumindest (teil-)abzulehnen wäre. Daher wird an dieser Stelle insbesondere auf Folgendes hingewiesen:**

Bei der Beantwortung eines IFG-Antrags handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) demjenigen bekanntzugeben ist, für den er bestimmt ist. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe setzt – insbesondere bei einer (Teil-)Ablehnung oder einer Kostenpflicht – eine Rechtsmittelfrist in Gang. Bei der von Ihnen angegebenen Kontaktadresse handelt es sich um eine über ein allgemein zugängliches Forum generierte E-Mail-Adresse. Die Bekanntgabe an Sie persönlich wäre insofern nicht möglich. Aufgrund des gemäß §§ 29, 30 VwVfG bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen Antragsteller und der Behörde besteht erst nach Mitteilung der Personalien und zustellungsfähiger Postadresse – insbesondere wenn die Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist, dass dem Antrag nicht vollumfassend stattgegeben wird und/oder der Informationszugang nicht kostenfrei gewährt werden kann – ein Rechtsanspruch auf Beantwortung des IFG-Antrags.

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, bitten wir Sie um Übersendung einer zustellfähigen Adresse. Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort wird der Vorgang zurückgestellt.

**Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:**

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:

- Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
- Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.

2. mögliche Gebühren

- Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
- Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
- Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.



Seite 3 von 3

- Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben

- EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
- EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
- EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.

- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird.
- Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



IFG-Sachbearbeitung